Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-082

Amtliche Mitteilung

24.11.2026

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Masterstudiengang
Film Hybrid & Non-Fiction
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund

Vom 19. November 2026

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552) und
- der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 19. November 2026 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 47. Jahrgang Nr. 32.11-080 vom 24.11.2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung
§ 2 Feststellungsverfahren
§ 3 Kommission
§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
§ 5 Erste Stufe des Verfahrens
§ 6 Zweite Stufe des Verfahrens
§ 7 Auswahl- und Feststellungskriterien
§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
§ 9 Niederschrift
§ 10 Bekanntgabe der Entscheidung
§ 11 Wiederholung des Verfahrens
§ 12 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Eignungsfeststellung
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereiches Design setzt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction des Fachbereiches Design aufnehmen wollen, jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 15. Januar eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss.

(2) Die Bewerbung erfolgt in der Regel online auf der Website der FH Dortmund und beinhaltet ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und Angaben und Nachweisen zum Erststudium.

Die Bewerbung beinhaltet ebenfalls den Upload eines Portfolios mit eigenständig erstellten Arbeitsproben, Filmen und/oder anderen audiovisuellen Produktionen und ggf. weiteren auf dem Bewerbungsportal genannten einzureichenden Anforderungen.

(3) Den Unterlagen ist eine Auflistung der eingereichten Arbeitsproben, inkl. Benennung der Positionen im Projekt beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass die benannten Positionen selbstständig ausgeführt wurden. Sofern bei der Erstellung der eingereichten Arbeitsproben KI (Künstliche Intelligenz) genutzt wurde, ist dies explizit zu kennzeichnen.

§ 3 Kommission

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.

(2) Einer Kommission gehören mindestens zwei hauptamtlich Lehrende an, von den zwei Professorinnen oder Professoren sein müssen. Kommission und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder (oder Stellvertreter*innen) anwesend sind.

§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in zwei Verfahrensstufen:

1. eine erste Stufe gemäß § 5;
2. gegebenenfalls eine zweite Stufe gemäß § 6.

Die Bewerber*innen werden mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E- Mail zur zweiten Verfahrensstufe eingeladen.

§ 5 Erste Stufe des Verfahrens

(1) Hierzu werden alle Bewerber*innen zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) In der ersten Stufe des Verfahrens wird aufgrund der unter §2 (2), (3) genannten eingereichten Arbeitsproben und ggf. weiterer angeforderter Dokumente entweder direkt über die Feststellung der Eignung oder über die Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens entschieden.

§ 6 Zweite Stufe des Verfahrens

(1) Die zweite Stufe des Verfahrens besteht aus einem Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer sowie ggf. weiteren Prüfungsaufgaben. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist das Ergebnis der Bewertung der eingereichten Arbeitsproben, gemäß unter §2 (2), (3), und ggf. weiterer angeforderter Dokumente sowie das Kolloquium und ggf. die weiteren Prüfungsaufgaben zugrunde zu legen.

§ 7 Auswahl- und Feststellungskriterien

Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 eingereichten Arbeitsproben und ggf. weitere angeforderte Dokumente sowie gemäß § 6 Absatz 1 bei zweistufigen Verfahren das Kolloquium und ggf. die weiteren Prüfungsaufgaben nach den folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Originalität der Idee,
- Qualität des Konzeptes,
- Originalität und Kreativität der gestalterischen/technischen Lösung,
- Wahrnehmungssensibilität,
- Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit,
- Moderations- und Präsentationskompetenz.

Nach den in Absatz 1 aufgeführten Aspekten formuliert die Kommission in der ersten Stufe des Verfahrens eine Beurteilung der Arbeitsproben und ggf. der weiteren angeforderten Dokumente, aufgrund derer

a) die studiengangbezogene Eignung (§ 5 Absatz 3) oder

b) die Zulassung zur zweiten Stufe des Feststellungsverfahrens bzw. die fehlende Eignung (§ 5 Absatz 2 Satz 2)

festgestellt wird.

(2) Nach den in Absatz 1 aufgeführten Aspekten vergibt die Kommission in der 2. Stufe des Verfahrens eine Benotung aufgrund der eingereichten Arbeitsproben, gemäß §2 Absatz 2 und 3 und ggf. weiterer angeforderter Dokumente sowie des Kolloquiums und der ggf. weiteren Prüfungsaufgaben. Die jeweiligen Prüfenden vergeben für jeden Bewerber und jede Bewerberin in der ersten Stufe entweder eine Note oder laden zur zweiten Verfahrensstufe ein. Jede*r Prüfende vergibt in der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung pro Bewerbenden eine Note. Die Notenskala reicht in beiden Stufen von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Aus den Noten der einzelnen Prüfenden wird eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerber*innen, die in der ersten oder zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung einen Bewertungsdurchschnitt von

4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 7 Absatz 2 ersichtlich sein müssen.

§ 10 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Fachbereich Design schriftlich, postalisch oder digital mitgeteilt. Die Ergebnisse werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung des Verfahrens

Bewerber*innen, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 12 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Eignungsfeststellung

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Masterstudiengang Film Hybrid & Non-Fiction am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

(2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden

(3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 11.11.2026 und des Rektorats vom 18.11.2026.

Dortmund, den 19. November 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel